

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 285/07 B

L 3 U 36/04*16 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 68 U 734/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Mit ihrem Vortrag, sie habe in dem letzten Schriftsatz vor der Entscheidung des Berufungsgerichts vom 9. Februar 2006 einen neuen Beweisantrag gestellt, dem das LSG nicht nachgekommen sei, macht die Beschwerdeführerin auch geltend, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Damit hat sie indes einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, wo er welchen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) gestellt hat, und inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat.
- 4 Es mangelt hier bereits an der genauen Bezeichnung eines Beweisantrages iS der ZPO. Die Beschwerdeführerin trägt hierzu vor, sie habe im Schriftsatz vom 9. Februar 2006 zum Beweis dafür, dass ihre Wirbelsäulenerkrankung "auf die spezifische belastungsmäßige Exposition und den individuellen Hebelverhältnissen bei den beruflichen Tätigkeiten der Klägerin zurückzuführen sind", das "Gutachten Dr. Dr. med. Dressler vom 07.04.1983 (VA S. 60 bis 80, Gutachten S.21)" und eine "Sachverständigenstellungnahme von Dr. Dr. med. D. " angeboten. Damit hat sie keinen Beweisantrag bezeichnet, der der ZPO entspricht und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein kann. Soweit es das Gutachten des Dr.Dr. D. vom



"07.04.1983" (gemeint ist 07.04.1993) betrifft, das dem LSG bereits in den von ihm beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten seit 23. Juli 2004 - also lange vor dem "Beweisantrag" - vorlag, kann darin lediglich ein Hinweis für die Beweiswürdigung des LSG gesehen werden, jedoch kein Beweisantrag iS der ZPO. Auch der Antrag auf Einholung einer "Sachverständigenstellungnahme" desselben Arztes erfüllt diese Voraussetzung nicht, denn bei der Benennung dieser vom Gericht einzuholenden gutachtlichen Stellungnahme fehlt eine genaue Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO); das Aufführen der im vorliegenden Fall allgemein im Mittelpunkt der tatsächlichen Ermittlungen stehenden Frage nach der Kausalität zwischen beruflicher Exposition und Erkrankung reicht dafür jedenfalls nicht aus. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass dem Gericht bereits mehrere Gutachten, die sich mit dieser Frage befassen, vorlagen und insoweit die Angabe der nach Ansicht der Beschwerdeführerin durch das angebotene Beweismittel noch zu klärenden Punkte unerlässlich war.

- 5 Auch soweit die Beschwerdeführerin einen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens nach Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil das LSG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Sie trägt hierzu vor, im vorliegenden Fall sei eine mündliche Verhandlung zwingend erforderlich gewesen, weil der Fall schwierig sei und tatsächliche Fragen erhebliche Bedeutung hätten, der Sachverhalt ungeklärt sei und das Berufungsgericht Beweisergebnisse selbst würdigen müsse. Dementsprechend habe sie auch einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung widersprochen.
- 6 Für eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 154 Abs 4 Satz 1 SGG ist das Einverständnis der Beteiligten nicht erforderlich. Das LSG kann vielmehr in dieser Weise verfahren, wenn es die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Über die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen; das Revisionsgericht kann auf Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde nur prüfen, ob das LSG erkennbar von diesem Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, indem es etwa aufgrund von sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und im vereinfachten Verfahren durch Beschluss entschieden hat (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN). Sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung hat die Klägerin hier nicht dargetan.
- 7 Ihre Behauptung, der Sachverhalt sei nicht genügend geklärt gewesen, ist nicht hinreichend dargetan. Denn schließlich lagen bereits mehrere Sachverständigengutachten vor, wobei das zuletzt vom LSG auf Antrag der Klägerin nach § 109 SGG eingeholte Sachverständigengutachten klare Antworten auf alle gestellten Beweisfragen gab und in Kenntnis des gesamten vorliegenden Beweismaterials erstattet worden war; dementsprechend hat das LSG in seiner Entscheidung dann auch in nachvollziehbarer, jedenfalls nicht grob sachwidriger Weise ausgeführt, dass ein weiterer Ermittlungsbedarf nicht bestehe.



- 8 Auch mit ihrem Vortrag, eine mündliche Verhandlung habe stattfinden müssen, weil eine eigene Beweiswürdigung des LSG notwendig gewesen sei, hat die Klägerin keine grobe Fehleinschätzung des Berufungsgerichts dargetan. Dieser Gesichtspunkt kann nur dann zu einer solchen Beurteilung führen, wenn in der mündlichen Verhandlung die zu würdigenden Beweise über den Akteninhalt hinaus präsent sein sollen, also etwa ein Beteiligter persönlich angehört, Zeugen vernommen, Augenschein genommen oder Sachverständige persönlich befragt werden sollen. Dies trägt die Klägerin nicht vor. Die bloße Rüge, die mündliche Verhandlung sei für die Überzeugungsbildung des LSG erforderlich gewesen, ist nicht geeignet, einen Zulassungsgrund zu bezeichnen (vgl BSG, Beschluss vom 27. März 2001 - B 7 AL 186/00 B - mwN).
- 9 Auch die von der Klägerin vorgetragene Erwägung, die Sache sei schwierig gewesen, insbesondere weil vier verschiedene Gutachten mit unterschiedlichen Ergebnissen vorgelegen hätten, und es habe deshalb einer mündlichen Verhandlung bedurft, reicht für die Annahme einer groben Fehleinschätzung im oben genannten Sinne nicht aus. Im Berufungsverfahren ist lediglich ein in Kenntnis der übrigen Gutachten erstattetes Sachverständigengutachten von einem von der Klägerin selbst benannten Arzt eingeholt worden, das die gestellten Beweisfragen jedenfalls klar beantwortet hat. Es ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, inwieweit in der von der Klägerin erstrebten mündlichen Verhandlung weiterer Sachvortrag hätte erfolgen sollen und können, der über einen schriftsätzlichen Vortrag, für den zwischen dem Empfang des Gutachtens des Prof. Dr. Noack im November 2005 und der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung am 15. August 2007 reichlich Zeit gewesen wäre, hinausgegangen wäre und zur Überzeugungsbildung des LSG in Richtung auf eine andere Entscheidung mehr hätte beitragen können.
- 10 Auch die Rüge der Klägerin, sie sei vor der Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung nicht richtig angehört worden, kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Vor einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG sind die Beteiligten zwar zu hören (Satz 2 aaO), jedoch ist dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen, dass dies hier nicht ordnungsgemäß geschehen sei. Sie beanstandet zwar nicht die Anhörungsmitteilung vom 9. Januar 2006 (wiederholt mit Schreiben vom 30. Januar 2006), die sich in zulässiger Weise (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 9) angesichts der rechtskundig vertretenen Beteiligten auf den Hinweis beschränken durfte, es komme eine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG in Betracht. Die Klägerin rügt jedoch, das LSG hätte aufgrund des von ihr mit Schriftsatz vom 9. Februar 2006 gestellten "neuen Beweisantrages" die mündliche Verhandlung durchführen oder die Beteiligten erneut zu der getroffenen Erwägung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, anhören müssen, was nicht geschehen sei. Damit hat sie keinen Verfahrensmangel dargelegt. Hinsichtlich der nicht durchgeführten mündlichen Verhandlung gelten die obigen Ausführungen entsprechend; auch insoweit sind weder sachfremde Erwägungen noch eine grobe Fehleinschätzung



dargelegt. Es ist damit auch nicht dargetan, dass eine erneute Anhörungsmitteilung erforderlich war. Einer solchen bedarf es nur dann, wenn sich die Prozesssituation wesentlich geändert hat, etwa weil eine substantiierte Begründung eingegangen ist, nicht jedoch bei neuem Vorbringen, wenn es nicht entscheidungserheblich ist, früheren Vortrag nur wiederholt, das Gericht nicht dazu zwingt, (weitere) Ermittlungen anzustellen oder wenn sich ein Beteiligter lediglich gegen die Absicht wendet, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 153 RdNr 20). Eine solche Änderung der Prozesssituation hat die Klägerin indes nicht vorgetragen. Ihr Sachvortrag in dem Schriftsatz wiederholte lediglich früheres Vorbringen, der Beweis Antrag war - wie oben ausgeführt - zum Teil unzulässig, zum Teil lediglich Hinweis auf Berücksichtigung eines längst vorliegenden Gutachtens bei der Beweiswürdigung.

- 11 Mit ihren weiteren Ausführungen greift die Klägerin im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

